

Kommunalrecht

VfA/BI

S a c h v e r h a l t I

Die Stadt Waldtal liegt in Sachsen-Anhalt und gehört zum Landkreis Harz. Es handelt sich um eine Einheitsgemeinde mit 22.000 Einwohnern.

Der Rat der Stadt Waldtal wurde durch den Ratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich zu einer öffentlichen Ratssitzung einberufen. Die Einladung, die Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen wurden am 30. Oktober 2010 durch einen Mitarbeiter der Verwaltung an alle Ratsmitglieder verteilt. Zur Ratssitzung am 06. November 2010 erscheinen neben dem Bürgermeister noch 36 weitere Ratsmitglieder.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Ratsvorsitzende stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit fest. Ferner erläutert sie, dass die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung gestern ortsüblich erfolgt ist.

Der Stadtrat befasst sich unter Tagesordnungspunkt 5 mit dem „Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates“.

Eine Vorbereitung des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister bzw. eine Vorberatung durch die Ausschüsse ist aus Termingründen nicht erfolgt.

Der fraktionslose Stadtrat Meier ist mit der Geschäftsordnung nicht einverstanden. Er sieht inhaltlich zahlreiche rechtliche Probleme.

Die übrigen Ratsmitglieder sehen keinen weiteren Beratungsbedarf.

Die Ratsvorsitzende klagt über starke Kopfschmerzen und Übelkeit. Sie fühlt sich nicht in der Lage, die Sitzung weiterhin zu leiten. Die Ratsvorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an ihren Stellvertreter und verlässt den Sitzungssaal. Sie begibt sich in den „Sanitätsraum“.

Der stellvertretende Ratsvorsitzende bittet den Rat, über die Geschäftsordnung zu entscheiden.

10 Räte der A-Fraktion und 6 Räte der B-Fraktion sind mit der ganzen Angelegenheit nicht einverstanden. Sie verlassen kommentarlos den Sitzungssaal und gehen nach Hause.

Inhaltlich wurden einstimmig in geheimer Abstimmung u. a. folgende Regelungen beschlossen:

1. *edes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, im Stadtrat sowie in allen Ausschüssen, denen es angehört Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Stadtrates zu bedürfen.*
2. *Ratssitzungen dürfen nur im Sitzungssaal des Rathauses (Zimmer 32) stattfinden.*
3. *Für die Aufteilung der Redezeit ist das Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen maßgebend.*

Die Ratsvorsitzende erscheint nach der Sitzung im Sitzungssaal und weist darauf hin, dass ihre Kopfschmerzen nachgelassen haben. Die Vorsitzende freut sich über das Abstimmungsergebnis. Sie sieht die Geschäftsordnung als sinnvoll und praktikabel an.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob der Bürgermeister der Stadt Waldtal der Entscheidung über die Geschäftsordnung widersprechen wird.

Sachverhalt II

Die Gemeinde Kleinberg (13.000 Einwohner) leidet unter einer hohen Verschuldung. Es sind einschneidende Maßnahmen erforderlich. So soll z.B. die Höhe der Steuern, Gebühren und Beiträge überprüft werden. Außerdem will man sich verstärkt um die Ansiedlung von Firmen bemühen.

Der Gemeinderat hält einen Wirtschaftsausschuss für sinnvoll. Der Ausschuss soll sich u.a. mit folgenden Angelegenheiten vorbereitend befassen:

- Festsetzung öffentlicher Abgaben,
- Verpachtung von Unternehmen.

Die Ratsmitglieder sind der Meinung, dass der Ausschuss vorerst für 1 Jahr mit beratender Funktion gebildet werden soll.

Dem Ausschuss sollen 6 Gemeinderäte sowie der Bürgermeister als Vorsitzender angehören.

Nach allgemeiner Auffassung werden die Sitze einvernehmlich wie folgt verteilt:

A-Fraktion (11 Mitglieder)	= 3 Sitze
B-Fraktion (9 Mitglieder)	= 2 Sitze
C-Fraktion (7 Mitglieder)	= 1 Sitz
Bürgermeister als Vorsitzender	= 1 Sitz

Der fraktionslose Gemeinderat Maier begrüßt diese Regelung.

Aufgabe:

Prüfen Sie die materielle Rechtmäßigkeit der Ausschussbildung.